

## **Allgemeine Mietbestimmungen für alle Mietsachen des Sozialpädagogischen Zentrums Gfellergut, Zürich (nachfolgend Gfellergut genannt)**

Die vom Gfellergut mietweise gelieferten Bauten und Materialien unterstehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den folgenden Mietbestimmungen:

### **1. Eigentum**

Das von uns gelieferte Material bleibt Eigentum des Gfellergut. Das Material ist nicht gegen Diebstahl versichert; es ist ratsam, bei grösseren Bauten das Areal während der Montage- und Demontagezeit zu bewachen, oder eine Diebstahlversicherung über den halben Neuwert des Materials abzuschließen. Allfällige Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

### **2. Bauplatz**

Der Mieter lässt sich über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist die Monteure des Gfellergut auf solche hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf das Fehlen dieser Information zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar. Der zu bebauende Platz muss vor der Anlieferung des Materials geräumt sein und für den Sachtransporter gut zugänglich und befahrbar sein. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Bestellers, den Platz wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, sowie den Platz gründlich zu säubern. Für das Versäumnis dieser Obliegenheiten übernimmt das Gfellergut keine Verantwortung und Haftpflicht. Während der Montage und Demontage ist das Betreten der Baustelle untersagt. Für Unfälle, die jenen Personen in dieser Zeit zustoßen, haftet das Gfellergut nicht.

### **3. Allgemeines**

Die Mietsachen des Gfellergut werden nur von Montag bis Freitag geliefert, auf- oder abgebaut. An Wochenenden finden keine Lieferungen, Auf- oder Abbauten statt. Das Zubehör und die Streetsoccer-Anlage können vom Mieter selber abgeholt und wieder ins Gfellergut zurück gebracht werden. Die Streetsoccer-Anlage wird vom Mieter selber auf- und abgebaut werden.

### **4. Verpflichtungen des Mieters**

- a) Folgende Arbeiten, falls diese notwendig sind, liegen in der Verantwortung des Mieters:
  - Einholen der nötigen Bewilligung zur Erstellung der Bauten (Bau- und Verkehrspolizei, Gesundheitsbehörde, Feuerpolizei etc.).
  - Einholen der Bewilligung für das Bohren von Löchern in Hartbelag. Löcher von Ankereisen in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen, sofern nicht anders vereinbart.
  - Strom- und Wasseranschlüsse.
  - Innerer Ausbau des Zeltes, z.B. Bretterböden und Holzverschalungen.
  - Kanalisations- oder Grabungsarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs des Zeltes.
- b) Die Errichtung von offenen Grill- und Feuerstellen ist in den Zelten untersagt. Ohne besondere Schutzmassnahmen darf in den Zelten nicht gegrillt werden.
- c) Bei einem allfälligen Elementarschaden hat der Mieter für die Aufräumarbeiten Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- d) Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien des Gfellergut, welche durch unsachgemässe Behandlung oder Benützung infolge Vandalismus, Aufruhr, Demonstrationen oder Erdbeben entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhandengekommenes Material (z.B. Tische, Bänke, Beleuchtungskörper usw.) wird in Rechnung gestellt.
- e) Dritten ist es nicht gestattet, die Zelte selber zu demontieren. Allfällige Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- f) Bei Aufkommen von Sturmwinden und am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen des Zeltes (Eingänge, Giebelfenster und Seitenvorhänge) zu schliessen.

- g) Das Anbringen von Reklameklebern an den Zelten ist untersagt. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung wird separat verrechnet.

## 5. Versicherungen durch Mieter

Der Mieter bzw. Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, welche das Mietobjekt betreffen. Der Mieter bzw. Veranstalter hat für die Zeit der Veranstaltung für ausreichenden Versicherungsschutz (Veranstaltungshaftpflicht, Elementarschäden) zu sorgen.

## 6. Allgemeine Pflichten des Vermieters

- a) Der Vermieter führt die betreffenden Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus.
- b) Der Vermieter liefert und errichtet die Zelte. Ausgenommen ist das Alu-Zelt (6x4m), welches vom Mieter selber aufgestellt werden kann.
- c) Der Vermieter ist verantwortlich für die termingerechte Lieferung sowie die Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, vorbehaltlich Verzögerungen durch höhere Gewalt, Sturm- und Brandschäden des Vertragsguts oder Unfall des Transportfahrzeugs: In diesen Fällen haftet der Vermieter nicht für den Verspätungsschaden.

## 7. Haftpflichtversicherung Vermieter

Der Vermieter hat in seiner Haftpflichtpolice das Risiko „Festzeltvermietung an Dritte inkl. Auf- und Abbau“ abgedeckt. Über diese Haftpflichtversicherung sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen das Gfellergut erhoben werden, versichert. Die Versicherungssumme beträgt CHF 10 Mio.

## 8. Auflagen im Winter

Die Zelte sind ohne Schneelast berechnet und dürfen daher nur in der wärmeren Jahreszeit aufgestellt werden. Bei Aufstellen der Zelte in der kalten Jahreszeit ist das Zeltdach vom Mieter sofort von der Schneelast zu räumen, oder die Zelte sind so aufzuheizen, dass der Schnee sofort schmilzt.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

Sollte der Anlass, für den die Objekte gemietet wurden, aus höherer Gewalt abgesagt werden (z.B. Ausbruch von Krieg oder Seuche, Nationaltrauer usw.), so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen. In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Entschädigungen zu entrichten:

Rücktritt bis 3 Monate vor Anlass: keine Entschädigung geschuldet

Rücktritt bis 1 Woche vor Anlass: 20% des Mietbetrages

Rücktritt bis weniger als 1 Woche vor Anlass: 50% des Mietbetrages (ohne Lieferung)

## 10. Als Gerichtsstand gilt Zürich als vereinbart.

8051 Zürich, im April 2015

---

Ich habe die Allgemeinen Mietbestimmungen gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum:

Unterschrift des Mieters:

.....

.....